

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung vom 20.02.2006)

Aufgrund des Art. 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel, beschlossen durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 17.12.2007, wird folgende geltende Neufassung bekannt gemacht.

1. die Neufassung berücksichtigt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 11. 12. 2006
2. die Neufassung berücksichtigt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 17.12.2007
3. die Neufassung berücksichtigt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 23.02.2009

§ 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Für Grundstücke, die der Anschlusspflicht gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung unterliegen (im Folgenden nur Abfallwirtschaftssatzung genannt), wird eine Grundgebühr und eine Entleerungsgebühr nach dem Volumen der Müllgroßbehälter (MGB) und der Zahl der Entleerungen erhoben.

Die Gebühr beinhaltet die Vorhaltung folgender Abfuhrzyklen:

- bei MGB mit 80 l, 120 l und 240 l Volumen mindestens eine vierzehntägige Abfuhr,
- bei MGB mit 770 l und 1100 l Volumen sowie 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainern grundsätzlich eine wöchentliche Abfuhr.

Ist die Abfuhr von 1100 l MGB mehrmals wöchentlich erforderlich, sind die Mehrkosten gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine werden Gebühren entsprechend der zu entsorgenden Menge und Abfallart erhoben.

- (2) Die Veranlagung der Grundgebühren erfolgt gemäß § 17 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der Nutzung der Grundstücke als
- a) Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden,
 - b) Grundstücke, die gewerblich genutzt werden,
 - c) Wochenend- und Feriengrundstücke

sowie der vorgeschriebenen Behältergröße und beinhaltet die Mindestentleerungen gemäß § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung.

Im Falle der Zusammenlegung benachbarter Grundstücke wird die Veranlagung gewählt, die der überwiegenden Nutzung entspricht.

(3) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für Grundstücke, die zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt werden:

je Anschluss von einem	80 l MGB	67,92 Euro	pro Jahr
	120 l MGB	100,80 Euro	pro Jahr
	240 l MGB	201,36 Euro	pro Jahr
	770 l MGB	837,12 Euro	pro Jahr
	1100 l MGB	1.197,00 Euro	pro Jahr
	Müllkarussell	18.769,68 Euro	pro Jahr
	Pressmüllcontainer 10 cbm	23.633,99 Euro	pro Jahr
	Pressmüllcontainer 20 cbm	47.267,98 Euro	pro Jahr

(4) In der Grundgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Entleerungszahlen enthalten:

80 Liter bis 240 Liter MGB	4 Entleerungen pro Jahr
770 Liter bis 1.100 Liter MGB	16 Entleerungen pro Jahr
Müllkarussell	24 Entleerungen pro Jahr
Pressmüllcontainer 10 cbm	24 Entleerungen pro Jahr
Pressmüllcontainer 20 cbm	24 Entleerungen pro Jahr

(5) Für die Abfallentsorgung für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u.a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 50 % des entsprechenden Betrages nach Abs. 3.

Ist der Anschluss eines Grundstückes gemäß § 17 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung nicht möglich, kann die Grundgebühr auf Antrag auf 50 % des entsprechenden Betrages nach Abs. 3 reduziert werden.

(6) Wird die in Abs. 4 vorgeschriebene Mindestentleerungszahl überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung folgende Entleerungsgebühr erhoben:

für	80 l MGB	1,66 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	120 l MGB	2,49 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	240 l MGB	4,99 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	770 l MGB	16,01 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	1.100 l MGB	22,87 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	Pressmüllcontainer 10 cbm	614,25 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	Pressmüllcontainer 20 cbm	1.228,50 Euro	je zusätzlicher Entleerung

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

5,20 Euro pro Abfallsack.

(8) Ist ein Zusammenschluss gemäß § 17 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung nicht möglich, kann für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von

26,40 Euro

ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

(9) Bei Modellversuchen gemäß § 21 Abfallwirtschaftssatzung wird, soweit die Veranlassung durch einen Dritten erfolgte, die Gebührenerhebung für den Versuchszeitraum gemäß einer gesondert abzuschließenden öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Veranlasser des Versuches durchgeführt.

§ 3

Leistungsumfang

Die Gebühren werden von den Anschlussinhabern für folgende Leistungen erhoben:

1. Vorhaltung der Logistik der Abfallentsorgung;
2. Vorhaltung und Bereitstellung von Abfallbehältern;
3. Sammlung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen;
4. 2 x jährliche Sperrmüllabfuhr (Abfallwirtschaftssatzung § 12a);
5. Mobile Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen mindestens 1x jährlich sowie deren stationäre Annahme durch die Schadstoffannahmestellen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg bei Gardelegen und der Müllumladestation Cheine bei Salzwedel zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten (Abfallwirtschaftssatzung § 13 Abs. 1 - 3);
6. Annahme und Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, einschließlich Haushaltskühlgeräten sowie die Vorhaltung von Sammelstellen (Abfallwirtschaftssatzung § 14 Abs. 1);
7. Sammlung und Transport von Papier, Pappe und Kartonagen entsprechend des DSD-Vertrages einschließlich der Bereitstellung von Sammelbehältern - 75 % der Kosten trägt der Landkreis (Abfallwirtschaftssatzung § 9);
8. Entsorgung von umweltgefährdenden bzw. von ordnungswidrig abgelagerten Abfällen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
9. Verwaltungskosten;
10. Durchführung von Abfallberatungen und Öffentlichkeitsarbeit;
11. Planung, Errichtung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbehandlungs-, -verwertungs- und -beseitigungsanlagen;
12. Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge der unter Pkt. 11 genannten Anlagen;
13. Vorhaltung von Sammelstellen für Grünabfälle und deren Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung § 12b);
14. Getrennte Sammlung und Verwertung von Altholz (Abfallwirtschaftssatzung § 12d);

§ 4

Gebührensätze für Selbstanlieferer

Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferungen aus Haushaltungen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Anlieferung mit PKW (ein Kofferraum) | 8,00 Euro |
| b) Anlieferung mit Fahrrad- oder Mopedanhänger | 6,00 Euro |
| c) Anlieferung einer Anlieferungsmenge bis 400 kg aus Haushalten | 31,25 Euro |
| d) Anlieferung einer Anlieferungsmenge Asbest/Asbestzementprodukte bis 400 kg | 24,25 Euro |

Für alle Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in den Positionen a, b, c und d enthalten sind, sowie für alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wird von den Betreibern der v. g. Annahmestellen ein Entgelt erhoben. Die entsprechenden Entgeltregelungen liegen an den Annahmeschaltern der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine aus.

§ 5

Gebühren für Sonderleistungen

(1) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlagern von Containern mit Abfällen aus Schadensfällen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg oder bei der Schadstoffannahmestelle auf der Müllumladestation Cheine beträgt je Container und angefangenem Tag Standzeit

40,00 Euro,
mindestens 52,00 Euro.

(2) Bei Umtausch von 80 l bis 1100 l MGB gemäß § 17 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr von

35,00 Euro je Behälterttausch

erhoben.

In den Fällen, in denen das satzungsgemäße Mindestbehältervolumen des MGB mit dem Umtausch erreicht werden soll, ist ein Umtausch je Kalenderjahr gebührenfrei.

(3) Für die Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall aus wichtigem Grund werden folgende Gebühren berechnet:

je angefangene Stunde 26,00 Euro,
mindestens 52,00 Euro.

(4) Für alle übrigen Leistungen des Landkreises wird eine die Kosten deckende Gebühr erhoben. Im Falle der Entsorgung durch Fremdfirmen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages erhoben. Die Mindestverwaltungsgebühr je Rechnung beträgt jedoch

11,00 Euro,
der Höchstbetrag 205,00 Euro.

§ 6

Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amtswegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Gebührenschuldern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungstatbestände, bestimmen.

(2) Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung an den Landkreis entsprechend § 22 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 5) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis oder seine beauftragten Dritten mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt wurde. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage mit der Anlieferung.

Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und der Abfallbehälter dem zuständigen Entsorger zurückgegeben wurde.

§ 9 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Zusammenfassung von mehreren Abgaben in einem Bescheid liegt im Ermessen des Landkreises.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenbescheide werden einmal jährlich für das Kalenderjahr erstellt. Begründete Ausnahmen sind möglich.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu

entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Dies gilt auch für die Gebühr der über die Mindestentleerungsanzahl hinaus in Anspruch genommenen zusätzlichen Entleerungen gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Als Mindestentleerungshäufigkeit werden für 80 Liter bis 240 Liter MGB 4 Entleerungen je MGB, für 770 Liter bis 1.100 Liter MGB werden 16 Entleerungen je MGB und für 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer 24 Leerungen je MGB im Kalenderjahr festgesetzt.

Werden 80 Liter bis 240 Liter MGB weniger als 4-mal, 770 bis 1.100 Liter MGB weniger als 16-mal sowie 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer weniger als 24-mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

Werden 80 Liter bis 240 Liter MGB häufiger als 4-mal, 770 bis 1.100 Liter MGB häufiger als 16-mal, 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer häufiger als 24-mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, so erfolgt die Gebührenabrechnung und -heranziehung dafür nach Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird in Form einer Jahresendabrechnung erhoben. Ist die Entleerungszahl nicht höher als die Mindestentleerungszahl, gilt der Veranlagungsbescheid für das laufende Jahr gleichzeitig als Jahresendabrechnung.

(5) Die Gebührenfestsetzung für 80 l bis 1.100 l MGB sowie für 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt pro angefangenem Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 des Jahresbetrages der Grundgebühr.

Bei Behältertausch darf die Summe der Mindestentleerungen der getauschten Behälter bei MGB mit einem Inhalt von 80 Litern bis 240 Litern 4 Mindestentleerungen und bei MGB mit 770 Litern und 1.100 Litern 16 Mindestentleerungen sowie 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainern 24 Mindestentleerungen nicht übersteigen.

Jede Entleerung über die vorgesehene Mindestentleerungszahl des Veranlagungszeitraumes hinaus wird gemäß § 2 Abs. 6 zum Ende des Veranlagungszeitraumes veranlagt.

(6) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 5) und für die Selbstanlieferung (§ 4) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet. Für die Beitreibung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 10

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohner), Beschäftigten sowie angeschlossenen Haushaltungen zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

=====

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche
Landrat

Siegel